



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur

# Kreisschreiben Jagd

29. August 2017



Sehr geehrte Bevollmächtigte  
Geschätzte Jägerinnen und Jäger

Vor einigen Monaten hat die neue Pachtperiode begonnen. Im Grossen und Ganzen ist das Verfahren gut abgelaufen. Inzwischen konnten auch die letzten administrativen Punkte mit einzelnen Gemeinden bzw. Jagdgesellschaften geklärt werden. Leider sind im Rahmen der Reviervergabe noch mehrere Beschwerdeverfahren hängig. Bis die Entscheide vorliegen, kann es gut und gerne noch einige Monate dauern.

Mit der Übernahme einer Jagdpacht haben Sie im Auftrag des Staates für die kommenden acht Jahre eine grosse Verantwortung übernommen. Sie haben damit nicht nur das Recht im betreffenden Revier die Jagd auszuüben, sondern auch viele Pflichten gegenüber dem Wild, dem Forst sowie der Landwirtschaft und damit eben auch für den Menschen erworben.

Wir alle werden in den kommenden Jahren intensiv gefordert werden. Ich meine es lohnt sich, dafür stets objektiv und sachlich vollen Einsatz zu leisten.

Ich wünsche Ihnen und natürlich den Mitgliedern Ihrer Jagdgesellschaft für die kommenden acht Jahre viel Erfolg, Freude, Genugtuung bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte und Pflichten als Jäger/in, aber auch interessante Gespräche mit kritischen Mitmenschen.

Mit freundlichem Weidmannsgruss

Urs Philipp

Im Folgenden übermitteln wir Ihnen einige Informationen zu aktuellen Themen

# Inhalt

<b>1. Status Neues Zürcher Jagdgesetz</b>	<b>4</b>
<b>2. Status Projekt Jagdschiessanlage Widstud</b>	<b>4</b>
<b>3. eFJ2 / Jagdgäste aus den Kantonen Aargau und Solothurn</b>	<b>4</b>
<b>4. Wiesenpauschalen</b>	<b>5</b>
<b>5. Jagdliche Aktivitäten in Naturschutzgebieten</b>	<b>5</b>
<b>6. Beitragsgesuch für Wildschutzmassnahmen in der offenen Flur</b>	<b>6</b>
<b>7. Information betreffend der Umsetzung Art. 20 und Art. 21 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)</b>	<b>7</b>

## **1. Status Neues Zürcher Jagdgesetz**

Die Frist zur Vernehmlassung ist am 14. Juli 2017 abgelaufen, es sind von über 100 Gemeinden, 50 Jagdgesellschaften und rund 35 Verbänden und Vereinen sowie von 5 im Kantonsrat vertretenen Parteien Stellungnahmen eingegangen.

Wie zu erwarten war, umfasst die Bandbreite der Eingaben das ganze Spektrum möglicher Meinungen, das heisst von fast vollständiger Zustimmung bis zur vollständigen Ablehnung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Die Erstellung des Vernehmlassungsberichts ist in vollem Gang, es wird aber noch einige Wochen in Anspruch nehmen, bis es zur Veröffentlichung kommt.

Basierend auf dem Vernehmlassungsbericht wird anschliessend ein interner Bericht zuhanden der Baudirektion erstellt.

Gerne werden wir Sie betreffend den Fortschritt des Projekts «Neues Zürcher Jagdgesetz» auf dem Laufenden halten.

## **2. Status Projekt Jagdschiessanlage Widstud**

Nachdem das Baurekursgericht die einzige Beschwerde gegen den Gestaltungsplan der Jagdschiessanlage Widstud bei Bülach, soweit es überhaupt darauf eingetreten ist, abgelehnt hat, ist kurz vor den Sommerferien auch das Urteil der nächsten Instanz, dem Verwaltungsgericht, bekannt geworden. Auch das Verwaltungsgericht lehnt die Beschwerde vollumfänglich ab. Damit sind wir dem Beginn der Umsetzung des Grossprojekts einen grossen Schritt nähergekommen.

In der Zwischenzeit wurde der Businessplan nochmals vollständig überarbeitet, verschiedenen Fachleuten zur Prüfung vorgelegt und von diesen als plausibel, realistisch und umsetzbar beurteilt. Dank diesem wichtigen Plan konnte eine weitere entscheidende Hürde gemeistert werden, die Finanzierung der Immobilie. Sofern es nun gelingt, auch noch die geplante Betriebsgesellschaft Widstud AG mit dem benötigten Aktienkapital auszustatten, ist ein weiteres Hindernis bis zur Realisierung aus dem Wege geräumt.

Haben Sie allenfalls Interesse, sich an der Betriebsgesellschaft zu beteiligen? Dann stehen wir Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

## **3. eFJ2 / Jagdgäste aus den Kantonen Aargau und Solothurn**

Jagdgäste mit einem gültigen Jagdpass aus den Kantonen Solothurn und Aargau müssen bekanntlich im Kanton Zürich keinen Gästejagdpass mehr erwerben.

Bitte beachten Sie aber, dass diese Jagdgäste in unserer Datenbank nicht erfasst sind und folglich deren Jagderfolge auch nicht im Wildbuch erfasst werden können. Um die Wildbucheinträge Ihrer Jagdgäste aus diesen Kantonen erfassen zu können, müssen Sie diese – sofern nicht früher bereits geschehen - zuerst im System erfassen (neue Person erfassen).

Wir bitten Sie höflich, diese Daten genau zu erfassen, Sie ersparen Ihrem Jagdgast und auch der Fischerei- und Jagdverwaltung damit unter Umständen viel administrativen Aufwand bei späteren Geschäften.

## **4. Wiesenpauschalen**

Die bestehenden Wiesenpauschalen sind wie bereits mitgeteilt alle am 31. März 2017 automatisch gekündigt worden. Bitte beachten Sie, dass diese Vereinbarungen folglich nicht mehr gültig sind und somit auch nicht mehr zur Auszahlung gebracht werden.

Sollen die bisherigen Vereinbarungen betreffend Wiesenpauschalen weitergeführt oder neue ausgearbeitet werden, so müssen diese verhandelt und eine neue Vereinbarung unterzeichnet werden. Bitte benutzen Sie das offizielle Formular unter [http://www.aln.zh.ch/internet/baudirektion/aln/de/fjv/wildschaden/formulare\\_merkblaetter.html](http://www.aln.zh.ch/internet/baudirektion/aln/de/fjv/wildschaden/formulare_merkblaetter.html)).

Bei den Wiesenpauschalen handelt es sich um Flächenbeiträge gemäss § 6 Abs. 2 lit. c der Wildschadenverordnung und sie sind im Einzelfall unter Beizug des zuständigen Wildschadenexperten zwischen Landbewirtschafter und Jagdgesellschaft auszuhandeln. Die Vereinbarungen sind der Fischerei- und Jagdverwaltung in einfacher Ausführung zur Genehmigung zuzustellen. Die Vergütung an den Bewirtschafter und die Rückforderung der Beiträge bei der Jagdgesellschaft werden seitens der Fischerei- und Jagdverwaltung analog zu den Wildschadenfällen abgewickelt.

## **5. Jagdliche Aktivitäten in Naturschutzgebieten**

Die nationalen und kantonalen Naturschutzgebiete sind Teil der Jagdreviere. In den Schutzbestimmungen der gültigen Schutzverordnungen ist festgehalten, dass das Töten, Fangen, Verletzen und Stören von Tieren grundsätzlich verboten, im Rahmen der bewilligten Jagd aber erlaubt sei.

Bitte beachten Sie, dass diese Formulierung wohl die Jagdausübung in den Schutzgebieten erlaubt, alle anderen Bestimmungen aber selbstredend einzuhalten sind. Das heisst, jegliche jagdlichen Aktivitäten in den Naturschutzgebieten haben auf die Natur Rücksicht zu nehmen.

Mögliche Einschränkungen ergeben sich u.a. direkt aus den gesetzlichen Vorgaben des Bundes. So sind in den nationalen Flach- und Hochmooren nur schutzzieldienliche Aktivitäten zulässig und in den übrigen nationalen Biotopen wie Auen, Trockenwiesen und –weiden und Amphibienlaichgebieten nur schutzzielverträgliche Aktivitä-

ten. Schutzzieldienlich ist eine Bejagung aus Naturschutzgründen, schutzzielverträglich sind jagdliche Aktivitäten, welche die Naturschutzziele nicht beeinträchtigen.

Was dies konkret bedeutet, ist nachstehend an einigen Aspekten ausgeführt:

### **Hochsitze und andere jagdliche Einrichtungen**

Jagdliche Infrastruktur in den Naturschutzgebieten (Zonen I, II und IVA) ist vor der Erstellung mit der für diese Gebiete verantwortlichen Fachstelle Naturschutz abzusprechen. Sofern die geplante Einrichtung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet hat, wird die Einrichtung auch bewilligt. Negative Auswirkungen sind zum Beispiel neue Trampelpfade, die in der Folge auch von Erholungssuchenden genutzt werden, Behinderung beim Unterhalt der Naturschutzgebiete, Trittschäden an trittempfindlicher Vegetation, Störung von Brutplätzen und dergleichen.

### **Wasservogeljagd**

Die Bejagung von Wasservögeln in Naturschutzgebieten ist nur in Ausnahmefällen schutzzielverträglich. Diesbezüglich ist grösste Zurückhaltung angesagt. Jagdliche Eingriffe sollten die Ausnahme sein und vorgängig mit der Fischerei- und Jagdverwaltung, allenfalls mit der für das Schutzgebiet verantwortlichen Fachstelle, abgesprochen werden.

### **Verhalten in Naturschutzgebieten**

Auch wenn die Jagenden der Bestimmung «im Rahmen der bewilligten Jagd aber erlaubt» folgend in diesen sensiblen Gebieten mehr Rechte haben als andere, halten sie sich in Naturschutzgebieten wenn immer möglich an die Schutzbestimmungen und sind so ein Vorbild für die übrige Bevölkerung. Dies betrifft u.a. das Wegegebot und die Leinenpflicht für Hunde.

Die Nicht-Einhaltung der Bestimmungen erfolgt selbstverständlich nur in jagdlich begründeten Fällen, in denen keine andere Möglichkeit besteht. Jagdliche Übungen mit Hunden erfolgen nicht in Naturschutzgebieten und bei Bewegungsjagden werden insbesondere trittempfindliche Naturschutzgebiete wenn immer möglich geschont.

Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass zwischen Ihrer Jagdgesellschaft, der Fachstelle Naturschutz und ihren Naturschutzbeauftragten ein konstruktiver Austausch gepflegt wird.

## **6. Beitragsgesuch für Wildschutzmassnahmen in der offenen Flur**

Wir haben festgestellt, dass bei der Vorgehensweise für Wildschutzmassnahmen in der offenen Flur vereinzelt noch Unklarheiten zwischen Landwirten und Jägern bestehen.

Wildschutzmassnahmen in der offenen Flur sind nur beitragsberechtigt, wenn vor der Anschaffung des Materials bzw. der Erstellung der Schutzmassnahme seitens der Fischerei- und Jagdverwaltung auch eine Kostengutsprache erteilt wurde. Das Gesuch ist auf dem offiziellen Formular einzureichen und kann nur bearbeitet werden, wenn die Rubrik «Beurteilung durch die Jagdgesellschaft» korrekt ausgefüllt ist und

Reviernummer sowie Reviernamen eingetragen sind. Anhand der Unterschrift des/der Pächter/in ist es leider kaum möglich, das korrekte Jagdrevier zu eruieren.

Drängen sich umgehend Sofortmassnahmen auf, so besteht die Möglichkeit, uns das Gesuch per Email zu senden; wir bearbeiten diese Anträge in der Regel innert Tagesfrist und senden Ihnen eine allfällige Kostengutsprache ebenfalls auf dem elektronischen Weg zu.

## **7. Information betreffend der Umsetzung Art. 20 und Art. 21 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)**

Am 1. Mai 2017 wurde das neue Lebensmittelgesetz in Kraft gesetzt. Die Übergangszeit dauert 5 Jahre und endet Ende April 2022. Die Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts im jagdlichen Bereich weist im Wesentlichen 2 Schwerpunkte auf: die Ursprungsdokumentation und den Nachweis der Fachkundigkeit.

### **Pflicht zur Untersuchung und Dokumentation des Jagdwildes (Art. 20 VHyS):**

Neu besteht die Pflicht zur Ursprungsdokumentation auch für Jagdwild. Dies gilt zumindest für jene Tiere, die nicht dem Eigenkonsum zugehen, sondern in Verkehr gebracht werden. Um dieses Ziel mit minimalem Aufwand umzusetzen, sind gemäss Veterinäramt des Kantons Zürich neben dem Eintrag im elektronischen Wildbuch zusätzlich die Kennzeichnung des Wildkörpers mit einer Wildmarke und ein Ursprungsdokument (einfaches Formular, welches dem Jagdwild beigelegt wird) vorgesehen. Das Ziel dieser Massnahme ist, dass die Herkunft von Wild, welches in Verkehr gelangt, jederzeit zurückverfolgt werden kann. Diese Verpflichtung soll mit minimalem Aufwand ab dem 1. Januar 2018 umgesetzt werden. Wir werden Sie über das weitere Vorgehen informieren.

### **Fachkundige Person (Art. 21 VHyS):**

Zukünftig gelten Jäger als fachkundig, wenn sie einen Kurs besucht haben, in welchem sie zusätzliche Kenntnisse über die Anatomie, die Physiologie und die Verhaltensweisen des Wildes sowie über pathologische Veränderungen infolge Krankheiten am Jagdwild erworben haben. Der Inhalt dieser Kurse wird durch die Konferenz der Kantonstierärzte festgelegt. Soweit bekannt, wird dies Anfang 2018 der Fall sein. Sobald die definitive Stossrichtung und der Kursinhalt bekannt sind, ist vorgesehen, die entsprechende Ausbildung zur fachkundigen Person auch im Kanton Zürich anzubieten. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die weiteren Schritte informieren.